

**52/210. Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/206 vom 20. Dezember 1991 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung und die Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder,

*Kenntnis nehmend* von Buchstabe *a*) des Beschlusses 1997/223 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 1997, mit dem sich der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung anschloß, Vanuatu von der Liste der am wenigsten entwickelten Länder zu nehmen,

*sowie Kenntnis nehmend* von Buchstabe *b*) des Beschlusses 1997/223 des Wirtschafts- und Sozialrats,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Inhalt des Schreibens des Premierministers von Vanuatu<sup>163</sup>, in dem dieser die Gründe für seinen Standpunkt dargelegt hat, daß die Prüfung des Status von Vanuatu bis zum Jahr 2000 zurückgestellt werden sollte,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß des Ausschusses für Entwicklungsplanung gemäß Resolution 51/183 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996, im Rahmen seines Arbeitsprogramms für 1997-1998 den Bericht zu prüfen<sup>164</sup>, den der Generalsekretär über den Gefährdungsindex für die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern erstellen soll, sowie zu prüfen, wie nützlich ein solcher Index als ein Kriterium für die Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder bei seiner Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Kriterien und Methoden zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder ist<sup>165</sup>,

*unter Berücksichtigung* der Erklärungen, die mehrere Delegationen während der Aussprache über den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats in den Sitzungen des Zweiten Ausschusses am 11. November 1997 abgegeben haben<sup>166</sup>,

1. *bekräftigt* die Ziffern 4 und 5 ihrer Resolution 46/206 betreffend Übergangsregelungen;

2. *begrüßt* die Einberufung einer Tagung der Arbeitsgruppe III des Ausschusses für Entwicklungsplanung vom 17. bis 19. Dezember 1997 nach New York, mit dem Auftrag, die Ergebnisse der technischen Arbeiten und die Schlußfolgerungen der Sachverständigentagung über den Gefährdungsindex, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/183 erbeten, zu prüfen;

3. *beschließt*, in Anbetracht der Auffassungen und Empfehlungen, die der Ausschuß für Entwicklungsplanung gemäß den Ziffern 9 und 10 der Resolution 51/183 der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat zur Nützlichkeit des Gefährdungsindex als eines Kriteriums für die Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder vorzulegen hat, und ohne Vorgriff auf die vollständige Ausarbeitung und Prüfung des Gefährdungsindex und seiner möglichen Heranziehung bei der Beurteilung der Frage, ob Vanuatu, ein kleiner Inselstaat unter den Entwicklungsländern, von der Liste der am wenigsten entwickelten Länder genommen werden soll, ihre Behandlung von Buchstabe *a*) des Beschlusses 1997/223 des Wirtschafts- und Sozialrats zurückzustellen und dementsprechend einen Beschluß zu fassen.

77. Plenarsitzung  
18. Dezember 1997

<sup>163</sup> A/C.2/52/5, Anhang, Anlage.

<sup>164</sup> In Anerkennung der vom Wirtschafts- und Sozialrat gemäß Resolution 50/227 der Generalversammlung eingeleiteten und unter Berücksichtigung der anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen vorgenommenen Überprüfung seiner Nebenorgane, ohne Vorgriff auf deren Ergebnisse.

<sup>165</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 15 (E/1997/35), Ziffer 241 c).*

<sup>166</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Second Committee*, 36. und 37. Sitzung (A/C.2/52/SR.36 und 37) und Korrigendum.